Öffentliche Bekanntmachung

Der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla gibt bekannt, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 27.04.2010 mit Beschluss-Nr. O 02/2010 das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vom 27.04.2010 für die Jahre 2010 bis 2024 in der vorliegenden Form beschlossen hat. Die Übereinstimmungsfeststellungserklärung zum ABK der TLUG vom 24.08.2010 sowie der unteren Wasserbehörde des LRA SOK vom 30.08.2010 liegt vor.
Die Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes erfolgt durch Auslage zur öffentlichen Einsichtnahme ab sofort im Büro des Kundenservices des Zweckverbandes zu den üblichen Dienstzeiten. Es empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung.

Entsprechend Thüringer Wassergesetz in der Fassung vom 20.03.2009, § 58 a war der Zweckverband Wasser und Abwasser Orla verpflichtet, für sein Gebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre zu erstellen.

Dieses Konzept beinhaltet den derzeitigen Stand der Abwasserbehandlung im Verbandsgebiet sowie die vorgesehenen Maßnahmen bis zum Jahr 2015 in Jahresscheiben – aus der Fortschreibung des ABK des Jahres 2009. Des Weiteren werden die Gebiete benannt, in denen bis zum Jahr 2024 eine zentrale Abwasserbeseitigung aufgebaut werden soll. Die weiteren Gemeinden bzw. Ortsteile, in denen erst im Zeitraum nach 2025 eine zentrale Abwasserbeseitigung geplant ist, sind ebenfalls dargestellt. Weiterhin sind die Gebiete bezeichnet, in denen es nicht vorgesehen ist, eine zentrale Lösung zur Abwasserbeseitigung aufzubauen. Dies ist u. a. die Grundlage für die Förderung von vollbiologischen Kleinkläranlagen der betreffenden Grundstückseigentümer in den Gebieten, die erst nach 15 Jahren oder nie an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden.

Grundlagen der Aufstellung waren neben der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des LRA SOK die vorhandenen Anlagen (Kläranlagen und Kanäle) des Zweckverbandes sowie wasserwirtschaftliche Gründe und die wirtschaftliche Situation des Zweckverbandes. Außerdem wurde die jeweilige Einwohnerzahl der Gemeinde oder des Ortsteiles betrachtet.

Die im Gesetz geforderte regelmäßige Fortschreibung (alle 6 Jahre) ist erstmals im Jahr 2014 vorgesehen, so dass entsprechend der dann besser bekannten finanziellen Situation des Zweckverbandes erforderliche Anpassungen vorgenommen werden können bzw. müssen.

Im Folgenden erfolgt eine Aufstellung der Orte, wie sie im ABK eingeplant sind:

Realisierung einer ordnungsgemäßen Abwasserableitung und –behandlung bis einschließlich dem Jahr 2024:

Bodelwitz
Döbritz
Dreitzsch (ohne OT Alsmannsdorf)
Kleindembach
Knau (ohne OT Posen, ohne Außenbereiche)
Kospoda (ohne OT Meilitz, Burgwitz)
Lemnitz mit OT Leubsdorf (ohne Außenbereiche)
Neustadt an der Orla (ohne OT Moderwitz, Neunhofen, Lichtenau, ohne Außenbereiche)
Nimritz
Oppurg mit OT Rehmen (ohne OT Kolba, ohne Außenbereiche)

Peuschen (ohne OT Bahren, Laskau)
Pillingsdorf (ohne OT Burkersdorf)
Pößneck (ohne OT Schweinitz, ohne Außenbereiche)
Ranis mit OT Ludwigshof (ohne OT Brandenstein, Heroldshof, ohne Außenbereiche)
Triptis mit OT Oberpöllnitz (ohne OT Döblitz, Hasla, Ottmannsdorf, Schönborn, ohne Außenbereiche)
Weira (ohne OT Krobitz)
Wernburg (ohne Außenbereiche)

Realisierung einer ordnungsgemäßen Abwasserableitung und –behandlung nach dem Jahr 2024:

Alsmannsdorf
Bahren
Breitenhain mit OT Strößwitz
Bucha
Burgwitz
Grobengereuth mit OT Daumitsch, Bankschenke
Döblitz
Dreba
Geroda mit OT Wittchenstein
Gertewitz
Gössitz mit OT Neumannshof, Linkenmühle
Keila
Kolba
Langenorla mit OT Langendembach
Laskau
Lausnitz bei Neustadt/O.
Lichtenau
Linda mit OT Kleina, Köthnitz, Steinbrücken
Meilitz
Miesitz mit OT Kopitzsch
Mittelpöllnitz mit OT Porstendorf
Moderwitz
Moxa
Neunhofen
Oberoppurg
Ottmannsdorf
Posen
Quaschwitz
Rosendorf mit OT Zwackau
Schmieritz mit OT Traun, Weltwitz
Schmorda
Schweinitz
Seisla mit OT Wöhlsdorf
Solkwitz
Stanau
Tömmelsdorf mit OT Wüstenwetzdorf
Wilhelmsdorf mit OT Kalte Schenke

In folgenden Gemeinden bzw. Ortsteilen ist kein Aufbau einer zentralen Abwasserentsorgung geplant:

Brandenstein
Burkersdorf
Geheege
Hasla
Heroldshof

Krobitz
Schönborn

Für die Fördermittelbeantragung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen kommen nur die Grundstücke in Frage, die sich in den Gebieten befinden, in denen innerhalb von 15 Jahren die Errichtung einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage nicht vorgesehen ist. Die Beantragung von Fördermitteln durch die Grundstückseigentümer erfolgt mit den Formularen der Thüringer Aufbaubank, die im Internet wie folgt abrufbar sind:
www.aufbaubank.de unter Förderprogramme -> Förderprogramme A – Z -> Förderung von Kleinkläranlagen (KKA) im Freistaat Thüringen des TMLNU (jetzt TMLFUN). Wir möchten darauf hinweisen, dass mit dem Vorhaben nicht vor Antragstellung begonnen werden darf, da sonst die Förderfähigkeit verloren geht.

Zweckverband Wasser und Abwasser Orla
Im Tümpfel 3 – 07381 Pößneck
Telefon: 03647/46810